

Eißholzstraße 30 – 33 (Kammergericht)
10781 Berlin (Postanschrift)
Tel.: 0173 / 616 40 53 (Vorsitzender)
Tel: 030 / 9015 2543 (Vors. dienstlich)
E-Mail: stefan.finkel@drb-berlin.de (Vors.)
Tel: 030 / 416 67 42 (Geschäftsstelle)
Fax: 030 / 417 130 02 (Geschäftsstelle)
E-Mail: info@drb-berlin.de

Deutscher Richterbund – LV Berlin, Eißholzstraße 30-33,10781 Berlin

(nur elektronisch)
An die
Senatsverwaltung für Inneres
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, den 2. Mai 2014

Stellungnahme zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 (BerIBVAnpG 2014/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken und für die Möglichkeit, zum Entwurf des BerIBVAnpG 2014/2015 Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die geplante Besoldungserhöhung, kritisieren sie jedoch als evident unzureichend.

Die geplante Besoldungserhöhung ist ungeeignet, eine amtsangemessene Besoldung zu erreichen. Das Alimentsprinzip verlangt verfassungsrechtlich zwingend, dass den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist, der dem Amt und der mit ihm verbundenen Verantwortung entspricht. Dies ist in Berlin schon lange nicht mehr der Fall.

1.

Die geplante Anpassung genügt nicht, den hohen Besoldungsrückstand gegenüber der Besoldung anderer Bundesländer auszugleichen.

Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Deutschland driftet immer weiter auseinander. So erhält ein verheirateter Richter oder Staatsanwalt mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe R2/Endstufe heute in Bayern knapp 800 Euro mehr pro Monat für seine Arbeit als vergleichbare Kollegen in Berlin. Vor fünf Jahren betrug dieser Abstand noch 423,05 Euro pro Monat. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist der Rückstand geringer, wenngleich die Berliner Besoldung durchweg erheblich hinter der anderer Bundesländer zurück bleibt. Es lässt sich aber nicht begründen, warum ein Richter in Bayern deutlich mehr Geld verdienen soll, als sein Kollege in Berlin.

2.

Der Berliner Dienstherr hat die richterliche und staatsanwaltliche Arbeit in Berlin stetig entwertet. Die durchweg höhere durchschnittliche Besoldung der anderen Bundesländer hat ihren Grund nicht in einer dort höheren als der angemessenen Besoldung.

Zum Einen hat Berlin die Einkommen der Richter und Staatsanwälte seit Jahren von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Ausweislich des vom statistischen Bundesamt laufend geführten Nettolohnindex sind die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer in Deutschland von 1983 bis 2014 um durchschnittlich 108 Prozent gestiegen sind. Die Besoldungszuwächse in Berlin liegen im gleichen Zeitraum unter 73 Prozent. Die Einkommen der Durchschnittbevölkerung sind also um mehr als 35 Prozentpunkte stärker gestiegen als die Besoldung der Richter in Berlin.

Zum Anderen hat Berlin die Besoldung auch von der "spezifischen" Entwicklung der Einkommen anderer Akteure des gerichtlichen Betriebs abgetrennt. Mit dem „Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts“ (2. KostRModG vom 23. Juli 2013, BGBl. I S. 2586) hat der Bundesgesetzgeber die Vergütung der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten neu festgesetzt. Damit liegt ein „innerprozessualer“ Maßstab vor, mit dem die relative Wertschätzung der unterschiedlichen Prozessbeteiligten einfach zu bemessen ist.

Seit dem Jahr 2004 haben sich die Gerichtsgebühren nominal um durchschnittlich 20,85% erhöht (vgl. KostRModG vom 5. Mai 2004, BGBl. I S. 718), während sich die Besoldung der Berliner Richter und Staatsanwälte im selben Zeitraum lediglich um 8,06% erhöht hat. Unterstellt man, dass die im Jahr 2004 noch bundeseinheitlich gewährte Besoldung den verfassungsrecht-

lichen Vorgaben entsprach, so ergäbe sich bei einer Besoldungsentwicklung nur entsprechend der nominalen Entwicklung der Gerichtskosten – bezogen auf die R1-Besoldung – eine Endbesoldung von 6.049,49 EUR. Demgegenüber beträgt die derzeit gewährte R1-Endbesoldung im Land Berlin lediglich 5.449,62 EUR.

Im Zeitraum 2004 bis 2013 haben sich die Wertgebühren der Rechtsanwälte um nominal bis zu 14,87%, im Durchschnitt um 11%, erhöht. Es ist – wie auch bei den Gerichtskosten – zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Einkommenszuwächse der Rechtsanwälte deutlich darüber liegen, weil – inflationsbedingt – für identische Sachverhalte nunmehr höhere Streitwerte anfallen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/11471) wurde bei der Anpassung der Wertgebühren berücksichtigt, dass sich die Gegenstandswerte von 2004 bis 2009 um ca. 5% erhöht haben und bis 2013 eine Anpassung um ca. 9% erwartet wird. In Kenntnis dessen wurde eine durchschnittliche Erhöhung der Wertgebühren um weitere 11 % verabschiedet. Im Ergebnis haben sich die gesetzlichen Mindestgebühren der Rechtsanwälte damit seit 2004 um mindestens 20% erhöht.

Ein Vergleich der Berliner Besoldung mit den in den Ländern Bayern (+18,61%) und Baden-Württemberg (+19,40%) sowie vom Bund (+21,44%) gewährten Besoldungen (jeweils Endstufe R1) zeigt, dass diese Länder im Ergebnis in etwa die Bezüge entsprechend den Steigerungen bei den Einnahmen des Fiskus und der Rechtsanwälte erhöht haben und Berlin weit dahinter zurückbleibt.

Die Weigerung des Landes Berlin, den Erhöhungen auf der Einnahmenseite (Gerichtskosten) und bei der Vergütung der übrigen professionellen Prozessakteure (Rechtsanwaltskosten) mit einer höheren Besoldung zu entsprechen, hat zu einer eklatanten Entwertung der richterlichen und staatsanwaltlichen Arbeit geführt. Das Land Berlin hat damit die Stellung der Berliner Richter und Staatsanwälte im rechtsstaatlichen Gefüge erodieren lassen.

3.

Auch wenn den Ländern ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Besoldungshöhe eröffnet ist, kann keinesfalls weiter hingenommen werden, dass die Besoldung im Nachbarland Brandenburg signifikant höher ist, als in Berlin. Mit gemeinsamen Fachobergerichten, einem gemeinsamen Justizprüfungsamt und einem gemeinsamen Richtergesetz hat Berlin mit dem

Land Brandenburg einen gemeinsamen Rechtspflegeraum eröffnet, der zwingend auch eine gleiche Besoldung gebietet.

4.

Mit Empörung haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Senat nicht bereit ist, die mit den Tarifbeschäftigten vereinbarte Angleichung der Löhne und Gehälter an den Bundesdurchschnitt auf die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu übertragen und nicht einmal bereit ist, eine Angleichungszusage zu erteilen.

Mit großer Besorgnis nehmen wir zur Kenntnis, dass mit streikberechtigten Beschäftigten prozentual weit höhere Einkommensanhebungen vereinbart werden, als den nicht streikberechtigten Beamten, Richtern und Staatsanwälten gewährt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung (2 C 1.13 - Urteil vom 27. Februar 2014) betont, dass die Rechtfertigung für die Fortgeltung des Streikverbotes für Beamte darin liege, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukomme und die Besoldungsgesetzgeber verfassungsrechtlich gehindert seien, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck komme, abzukoppeln.

Unserer Ansicht nach missbraucht der Berliner Dienstherr seine Gestaltungsmacht mit der zu geringen Anhebung der Besoldung.

5.

Die geplante Besoldungserhöhung steht im Widerspruch zu den politischen Willensbekundungen der Berliner Regierungsparteien. Auch die Opposition verlangt eine höhere Anhebung der Besoldung.

Der Gesetzgeber ist daher gehalten, für die Jahre 2014 und 2015 eine höhere Besoldungsanhebung zu beschließen. Ferner muss er eine verbindliche Anpassung an den bundesweiten Besoldungsdurchschnitt regeln. Berlin sollte sich zudem mit einer Bundesratsinitiative für eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung stark machen.



In einem ersten Schritt muss die Berliner Besoldung zu August 2014 mindestens an das Niveau Brandenburgs angepasst werden, was einer **Erhöhung um 5,4%** entspricht, da das Land Brandenburg zum 1. Juli 2014 erneut die Besoldung erhöhen wird!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schifferdecker

Deutscher Richterbund – Landesverband Berlin e.V.